



## **Das Bürgerentlastungsgesetz – Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge zur Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten ab 01.01.2010**

Aufgrund der Neuregelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung mit Wirkung zum 01.01.2010 in wesentlichen Teilen geändert. Die neuen Regelungen betreffen neben gesetzlich Versicherten auch privat versicherte Beschäftigte aller Statusgruppen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen.

Als Sonderausgaben begünstigt sind nunmehr die Beiträge zur Krankenversicherung, die man für sich selbst, den Ehegatten und für Kinder zahlt, soweit für die Kinder ein Anspruch auf Kindergeld oder ein sog. Freibetrag besteht. Die Begünstigung gilt der Höhe nach uneingeschränkt für Beiträge, die auf einen gesetzlich bestimmten existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen. **Da die Tarifleistungen der KVB über den existenznotwendigen Versicherungsschutz hinausgehende Leistungen enthalten, sind die Beiträge nach gesetzlicher Regelung entsprechend zu kürzen, so dass der steuerlich relevante Beitrag dadurch niedriger als der tatsächlich an die KVB gezahlte Beitrag ausfällt.**

Beiträge für darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz, etwa für die Wahlleistung Chefarzt oder Zweibettzimmer, sind bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen abzugsfähig, aber nur, wenn die Beiträge für den existenznotwendigen Versicherungsschutz diese Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben. Die jährlichen Höchstbeträge liegen für Arbeitnehmer in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI bei 1.900 € bzw. in der Steuerklasse III bei 3.000 €.

Auf Antrag berücksichtigt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr auch die Beiträge für den existenznotwendigen Krankenversicherungsschutz bereits steuermindernd im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren. Dazu ist es erforderlich, dass dies für das Jahr 2010 bei dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unter Vorlage einer Bescheinigung beantragt wird. Die KVB versendet zu diesem Sachverhalt ein Informationsschreiben an ihre Mitglieder mit einer Bescheinigung über die ab 01.01.2010 steuerlich zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen.

Die formlose Beantragung beim Arbeitgeber ist aber nur notwendig, wenn die Beiträge die genannten Höchstbeträge (1.900 € bzw. 3.000 €) überschreiten oder der Jahresarbeitslohn 15.834 € (Lohnsteuerklassen I, II, IV, V und VI) bzw. 25.000 € (Lohnsteuerklasse III) unterschreitet, denn ab dem 01.01.2010 ist in den Lohnsteuertabellen bereits eine Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 % des Arbeitslohns für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eingearbeitet (höchstens 1.900 € in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI und höchstens 3.000 € in der Steuerklasse III).

Zukünftig ist vorgesehen, die steuerlich begünstigten Beiträge jährlich unter Verwendung der persönlichen Steueridentifikationsnummer an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die KVB muss erstmals bis zum 28.02.2011 die abzugsfähigen Beiträge der Mitglieder zur Krankenversorgung für das Jahr 2010 unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer auf elektronischen Wege an diese zentrale Stelle melden. Von dort sollen die Daten in die Datenbank

der Landesfinanzverwaltungen zum Abruf durch den Arbeitgeber für das Lohnsteuerabzugsverfahren und durch die Finanzverwaltung eingestellt werden. Die KVB beabsichtigt daher, die persönliche Steueridentifikationsnummer eines jeden Mitglieds beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge unter Verwendung dieser Steueridentifikationsnummer an diese zentrale Stelle zu übermitteln. Voraussetzung für die Übermittlung der Daten ist allerdings die Einwilligung des Mitglieds. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen (§ 52 Abs. 24 EStG) wird von dem Einverständnis ausgegangen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Informationsschreibens der KVB beim Mitglied von diesem der Datenübermittlung schriftlich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs würden von der KVB keine Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden und als Folge wäre dann eine Berücksichtigung im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren nicht möglich. Die Mitglieder erhalten jährlich eine Benachrichtigung darüber, welche Daten von der KVB an die zentrale Stelle gemeldet wurden.

Für Mitgliedschaften, die nach dem 31.12.2009 begründet werden, wird von der KVB in jedem Einzelfall sowohl die schriftliche Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung als auch die Steueridentifikationsnummer beim Mitglied angefordert.

Zu beachten bleibt, dass nach den gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Veranlagung und gegebenenfalls zu Steuernachzahlungen im Jahr 2011 besteht, wenn der vom Arbeitgeber/Dienstherrn im Lohnsteuerabzugsverfahren in 2010 berücksichtigte Betrag höher ist als der tatsächliche Aufwand.

Hinsichtlich der Beantwortung steuerlicher Fragen sollte sich an das zuständige Wohnsitzfinanzamt oder an eine Steuerberatungsstelle gewendet werden.

Ihre KVB

Frankfurt/Main, im Februar 2010